



Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 10.12.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr
Ort, Raum: Gemeindsaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Gemeinde Holzkirchen für die Freiwilligen Feuerwehren
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Gemeinde Holzkirchen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
- 4 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; FNP-Änderung zur Teiländerung des Bebauungsplans "Almosenberg" für den Bereich "McDonalds"
- 5 Abschluss eines APG-Seniorenabo-Vertrages mit dem KU des Landkreises Würzburg
- 6 Teilerneuerung des Deckenbelages am Flurweg Fl.Nr. - 199; Gemeinschaftsaufgabe mit Bayernwerk
- 7 Forstwirtschaft; Rodungs- und Aufforstungsmaßnahme im Gemeindewald

- 8** Friedhof Holzkirchen; Neugestaltung der Grüngutlagerfläche mit Umgriff
- 9** Bauhof Holzkirchen; Interessensbekundung zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes mit dem Markt Helmstadt
- 9.1** Neubau Bauhof - Anfrage zum Versicherungsschutz
- 10** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 10.1** Wichtige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zur elektronischen Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) und zur Heilung von Ladungsmängeln
- 10.2** Fachkräftemangel betrifft alle Kommunen - Verwaltung: Geister-Rathaus ohne Mitarbeiter?; Artikel aus der Fachzeitschrift "Kommunal"
- 10.3** Abfallwirtschaftstagung 2018
- 10.4** Antrag auf Verlegung Schulbushaltestelle
- 10.5** Sanierung Friedhof Wüstenzell
- 10.6** Förderinitiative "Innen statt Außen"

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Presse

Pscheidl, Ernst

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 22.10.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Gemeinde Holzkirchen für die Freiwilligen Feuerwehren

Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Holzkirchen für die Freiwilligen Feuerwehren vom 11.09.2001 wurde überarbeitet. Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art. Die Satzung orientiert sich nach wie vor inhaltlich sehr eng an der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung. Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

In § 2 Abs. 1 des Satzungsmusters wird hinsichtlich der freiwilligen Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung auf die Grenzen des Art. 87 der Bayerischen Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Formulierung in § 3 Abs. 1 des Satzungsmusters zur Einladung der aktiven Wahlberechtigten zur Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten wird an die aktuelle Rechtslage (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) angepasst.

Hinsichtlich der Änderungen in § 3 Abs. 4 des Satzungsmusters zu Wahlgang und Stimmabgabe bei der Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten gelten die Ausführungen zur Wahl der Kreisbrandräte (vgl. Nr. 19.2 VollzBekBayFwG, Kz. 81.30) entsprechend unter Berücksichtigung der Besonderheit, dass für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten kraft Gesetzes kein Wahlvorschlag vorliegen muss. Insofern kann nach den Regelungen in der Mustersatzung, sofern nur eine Person oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen wurde, auch dadurch gewählt werden, dass eine nicht vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 19.2 VollzBekBayFwG (Kz. 81.30) verwiesen.

In § 7 des Satzungsmusters wurde § 1552 RVO durch die Nachfolgevorschrift § 193 SGB VII ersetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Holzkirchen für die Freiwilligen Feuerwehren. Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Holzkirchen für die Freiwilligen Feuerwehren vom 11. September 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Gemeinde Holzkirchen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
--------------	---

Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Holzkirchen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11.09.2001 wurde überarbeitet. Die Satzung orientiert sich nach wie vor inhaltlich sehr eng an der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung, allerdings wurden einige Ergänzungen vorgenommen, um den Adressaten der Satzung, den Bürgern, den Satzungstext verständlicher zu machen. Die Aufwendungen und Kosten wurden nach Rücksprache mit dem Kommandanten und auf Basis des Pauschalsätze-Verzeichnis des Bayerischen Gemeindetags ermittelt.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

Der in § 1 Abs. 1 des Satzungsmusters neu eingefügte Satz 3 bildet die Änderung des Art. 28 BayFwG mit Gesetz vom 14.02.2008 auch in der Mustersatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz ab. Danach darf für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, kein Kostenersatz geltend gemacht werden.

Neu eingefügt wurde § 1 Abs. 1 Satz 4, nach welchem der Aufwendersatz mit dem Tätigwerden der Feuerwehr entsteht. Dies dient der Klarstellung: Art. 28 BayFwG regelt den Ersatz von Kosten für die Tätigkeiten der gemeindlichen Feuerwehren. Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG können Gemeinden Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben und von freiwilligen Aufgaben durch Satzung festlegen; Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG muss die Satzung unter anderem die Entstehung der Abgabeschuld bestimmen. Zwar ist Art. 2 KAG zum einen nur entsprechend auf den Erlass von Satzungen über Kostenersatz für Pflichtleistungen der gemeindlichen Feuerwehren anwendbar, zum anderen wurde bislang die Rechtmäßigkeit der Kostenerhebung auf Grundlage von Feuerwehrsatzungen, welche eine § 1 der Mustersatzung entsprechende Regelung beinhalten, nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, insbesondere nicht durch die Verwaltungsgerichte oder den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Dennoch ist es sachgerecht, klarstellend auch für Pflichtaufgaben eine Regelung über die Entstehung der Kostenschuld in das Satzungsmuster aufzunehmen, um zukünftige Zweifel auszuschließen und Streitfällen vorzubeugen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Holzkirchen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zu erlassen. Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Holzkirchen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11. September 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
--------------	--

Sachverhalt:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 11.09.2001 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Verordnung sehr eng an der Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetags.

Ein Entwurf der überarbeiteten Verordnung wurde jedem Mitglied des Gemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

Im § 5 (Reinigungsarbeiten) der Verordnung wurde die Reinigungspflicht von „jeden Samstag“ auf „nach Bedarf“ geändert. Nach Urteilen des 8. Senats des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs ist eine Pauschalregelung unzulässig, nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt.

Neu strukturiert wurde auch der § 6 (Reinigungsfläche) der Verordnung. Die zu reinigende Fläche richtet sich nach Einteilung der Straße in die Gruppen A-C. Bei Straßen der Gruppe A handelt es sich um sehr stark befahrene Straßen, Gruppe B definiert stärker befahrene Straßen und Gruppe C stellt Straßen mit einem schwachen Verkehrsaufkommen dar. Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Bauamt, handelt es sich, auf Grund der dort vorliegenden amtlichen Zahlen des Verkehrsaufkommens, lediglich um schwach befahrene Straßen. Demnach sind in der Gemeinde Holzkirchen nur Straßen der Gruppe C vorhanden (siehe Straßenreinigungsverzeichnis).

Der Abs. 2 des § 12 (Befreiung und abweichende Regelungen) der Verordnung wurde gestrichen, da die Gemeinde Holzkirchen keine Straßenreinigungsanstalt betreibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) zu erlassen. Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 11. September 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; FNP-Änderung zur Teiländerung des Bebauungsplans "Almosenberg" für den Bereich "McDonalds"

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.10.2018 wurde für die o.g. Bebauungsplan-Teiländerung der Stadt Wertheim unter TOP 6 beschlossen, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Nun hat die Stadt Wertheim mit Schreiben vom 28.11.2018 mitgeteilt, dass für diese Bebauungsplan-Teiländerung eine Änderung des zugrunde liegenden Flächennutzungsplans (FNP) beschlossen wurde und der Gemeinde Holzkirchen auch für dieses FNP-Änderungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegeben.

Der Flächennutzungsplan stellt die übergeordnete Planungsebene für die jeweiligen Bebauungspläne dar. Die Planung beinhaltet im Rahmen der Weiterentwicklung des Gewerbe- und Sondergebiets Almosenberg die Anpassung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Teiländerung des Bebauungsplans, die für die Erweiterung des Gastronomiebetriebs McDonalds erforderlich ist.

Da gemäß Beschluss vom 01.10.2018 bereits gegen die konkrete Bebauungsplanänderung keine Bedenken bzw. Einwendungen erhoben wurden, besteht auch keine Veranlassung zu Bedenken bzw. Einwendungen gegenüber der zugrunde liegenden FNP-Änderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend der Beschlussfassung vom 01.10.2018 zur Bebauungsplan-Teiländerung auch zur zugrunde liegenden Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5	Abschluss eines APG-Seniorenabo-Vertrages mit dem KU des Landkreises Würzburg
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.11.2018 hat das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg mitgeteilt, dass das Abwicklungsverfahren bezüglich des APG-Seniorenabos geändert worden ist. Insbesondere wurden die Aufgaben der Gemeinde in diesem Zusammenhang neu strukturiert. Danach obliegen der Gemeinde nunmehr folgende Aufgaben

- a) Übernahme des Rabattbetrages auf das VVM-Spar-Abo in Höhe von 10 %; die Rechnungsstellung erfolgt durch das KU
- b) Information der Seniorinnen und Senioren insbesondere durch Aushänge, Informationsschreiben und Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt und Verteilen von vom KU zur Verfügung gestellten Informationen und Broschüren

Die Kosten eines VVM-Abo belaufen sich auf 91,70 € monatlich (bei 5 Waben), folglich ergibt sich je Nutzer ein Betrag von 9,17 € monatlich oder 110,04 € jährlich.

In der Gemeinde leben derzeit 215 (Holzkirchen 126, Wüstenzell 89) Seniorinnen und Senioren über 65 Jahre; bei einem Nutzungsquotienten von geschätzt 15 % ergeben sich für ca. 30 Nutzer ungefähre jährliche Kosten in Höhe von 3.300 €.

Anmerkung: Die mit Schreiben vom 17.10.2017 vorgelegte Fassung wurde von den Mitgliedsgemeinden abgelehnt (siehe TOP 9.2 der Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2017).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen			
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	3.300 €	
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€	
	davon - Sachausgaben	€		
	- Personalausgaben	€		

<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:	
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20		<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt		Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend	
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
	<input type="checkbox"/> Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets		
	<input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den APG-Seniorenabo-Vertrag für die Laufzeit von zwei Jahren abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 2
Nein: 11
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Teilerneuerung des Deckenbelages am Flurweg Fl.Nr. - 199; Gemeinschaftsaufgabe mit Bayernwerk

Sachverhalt:

Das Bayernwerk verlegt eine neue KV-Leitung von Homburg über Wüstenzell nach Holzkirchen (bis an Station am Ende der Sportplatzstraße). Die Leitung wird u.a. in dem von der Sportplatzstraße abzweigenden Betonweg in Richtung Hädbrünne verlegt.

Die Verlegung der Leitung kann lt. Bayernwerk und der Fachfirma im letzten Teilstück (ca. 150 m) vor der Einmündung in die Sportplatzstraße nicht verlegt werden ohne dass die vorhandenen Betondecke (sehr stark beschädigt) stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Bruchstellen können nicht gesteuert werden, so dass der Umfang nicht exakt vorhersehbar ist. Ein Verschließen des Grabens verursacht aufgrund der vorhandenen starken Beschädigung einen unverhältnismäßigen Wiederherstellungsumfang und das Ergebnis würde unbefriedigend ausfallen.

Im Rahmen eines Ortstermins wurde der Vorschlag ausgearbeitet, die letzten ca. 150 m bis zur Einmündung in die Sportplatzstraße auszubauen und den Leitungsgraben auszuführen. Danach wird die Strecke in der bisherigen Breite durch Einbau einer Asphalttragdeckschicht wieder hergestellt. Die Kosten werden zu 1/3 durch das Bayernwerk und zu 2/3 durch die Gemeinde (Anteil von rd. 20.000 €) getragen.

Der Gemeinderat hat in einer vorgezogenen Abstimmung sich für den Einbau einer neuen Asphalttragdeckschicht ausgesprochen und der Kostenaufteilung zugestimmt, weil das starke Ausbrechen des vorhandenen Weges mit dem mangelhaften Zustand desselben zusammenhängt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
x	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		20.000 €
	davon - Sachausgaben		€
	- Personalausgaben		€

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Fa. Straßen- und Asphaltbau Rennsteig Gmbh, Zella-Mehlis gem. dem Angebot vom 22.11.2018 mit einem Kostenaufwand in Höhe von 19.577,88 € brutto zu. Die überplanmäßige Ausgabe im Bereich des Straßen- und Wegeunterhalts wird genehmigt. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Gesamthaushalts.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 7 Forstwirtschaft; Rodungs- und Aufforstungsmaßnahme im Gemeindewald

Sachverhalt:

Von Seiten des Sportvereins wurde an die Gemeinde das Anliegen herangetragen, in dem Wäldchen zwischen den beiden Sportplätzen einige Bäume zu entfernen, da diese die Beleuchtungssituation des unteren Tor-Bereiches des Trainingsplatzes beeinträchtigen. Ferner sind in diesem Wäldchen Spielgeräte aufgestellt und in Folge dessen ist auch verstärkt die Sicherheitsthematik (Standesicherheit der Bäume, Gefahr herabfallender Äste usw.) zu beachten.

Dies führt dazu, dass eine erhebliche Anzahl von Bäumen entfernt werden sollen, was im Ergebnis bereits einer Rodung sehr nahe kommt.

Die Begutachtung der Situation durch den zuständigen Revierförster (die relevante Fläche wird im Forstverzeichnis als eingetragene Waldfläche geführt) ergab das Erfordernis zahlreiche Bäume zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu entfernen. Des Weiteren besteht die Problematik des Befalls des Eichenbestandes durch den Eichenprozessionsspinner. Der Revierförster führte in seiner Stellungnahme vom 19.11.2018 ferner aus, dass in dem Wäldchen sich kein typisches Waldinnenklima entwickeln kann, das Laub regelmäßig davongeweht werde und sich bei dem stark verdichteten Boden kein Humus bildet.

Mit Blick auf den Befall des Baumbestandes mit dem Eichenprozessionsspinner und den damit verbundenen möglichen Gesundheitsbelastungen sowie des gesteigerten Aufwands zur Erreichung der Verkehrssicherheit und den daraus resultierenden Kosten erscheint es sachgerecht das Wäldchen zu roden verbunden mit einer adäquaten Waldaufforstung auf einer anderen geeigneten Fläche.

Die Kosten belaufen sich auf ca. 5.700 € (Rodung 2.700 € - Aufforstung 3.000 €); abzüglich der voraussichtlichen Ertrags aus der Holzverwertung von ca. 2.000 € ergeben sich verbleibende Kosten von ca. 4.000 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
x	Gesamteinnahmen in Höhe von		2.000 €
x	Gesamtausgaben in Höhe von	-	5.700 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Antrag auf Erteilung einer Rodungserlaubnis zu stellen und die Aufforstung auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 712 durchzuführen. Der bestehende Pachtvertrag ist zu kündigen.

Der Revierleiter wird mit der Beantragung der erforderlichen Verfahrensschritte beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

TOP 8 Friedhof Holzkirchen; Neugestaltung der Grüngutlagerfläche mit Umgriff

Sachverhalt:

Für den Bereich der bisherigen Lagerung des Grüngutes am Friedhof Holzkirchen besteht ein Änderungsbedarf; insbesondere ist der äußere Zustand des sich in diesem Bereich befindlichen „Lagerraums“ nicht akzeptabel. Auch die Lagerfläche für die Grüngutabfälle bedarf einer Erneuerung.

Des Weiteren ist in Fortführung der bisherigen Arbeiten die Neuanlage der im westlichen Teil des Friedhofs befindlichen Hecke (Abgrenzung zum Parkplatz) angezeigt.

Die Zufahrt zur Grünfläche im nord-westlichen Teil des Friedhofes soll ebenfalls hergestellt werden, um so die Pflegearbeiten zu erleichtern (Zugänglichkeit mit Maschinen).

Das Architekturbüro G|H|H hat einen ersten Entwurf zur Gestaltung vorgelegt, der als Anlage beigefügt ist.

Auf der Grundlage der festzulegenden endgültigen Gestaltung wird das Architekturbüro G|H|H eine Kostenschätzung erstellen.

Im Zuge der Beratung wurde festgelegt, die geplante Sportfläche (Tischtennis) ersatzlos zu streichen, da ein entsprechender Bedarf nicht als gegeben erachtet wird und des Weiteren dadurch ein geringerer Eingriff in die bestehende Bepflanzung erforderlich wird. Ferner wird die Anlage einer „Sportfläche“ in diesem Bereich wegen der fehlenden Sicherheit zum Fortbestand des Bolzplatzes nicht als zielführend erachtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Neugestaltung der Außenanlage unter Wegfall der geplanten Sportfläche. Das Architekturbüro G|H|H wird beauftragt, die entsprechende Kostenschätzung zu erstellen. Der Kostenansatz wird in den Haushalt 2019 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Bauhof Holzkirchen; Interessensbekundung zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes mit dem Markt Helmstadt
--

Sachverhalt:

Im Zuge der Beratung zur Thematik Bauhof in Zusammenarbeit mit dem Markt Helmstadt bestand Einigkeit im Gemeinderat Verhandlungen aufzunehmen.

Der Markt Helmstadt hat seinerseits bereits ein Objekt erworben, das durch Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsarbeiten zu einem Bauhof ausgebaut werden soll.

Im Rahmen eines Ortstermins wurde das Objekt von Vertretern der Gemeinde Holzkirchen besichtigt. Dabei konnte noch kein abschließender Eindruck gewonnen werden, gleichwohl war erkennbar, dass ein erheblicher Investitionsaufwand entstehen wird.

Der Bürgermeister Martin aus Helmstadt bat um eine schriftliche Interessensbekundung der Gemeinde Holzkirchen als Grundlage für die weiteren Verhandlungen.

Bei den bisherigen Gesprächen wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass für eine mögliche Zusammenarbeit ein adäquates Personalentwicklungskonzept und eine Neuorientierung in der Aufgabenzuordnung und der Qualifikationsstruktur der Mitarbeiter des Bauhofes insbesondere in der Funktion der Leitung des Bauhofes unerlässlich sind.

Die konkreten Besprechungsergebnisse und Kostenermittlungen bleiben abzuwarten, gleichwohl sollte zur Fortsetzung der Bemühungen die gewünschte Interessensbekundung abgegeben werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Holzkirchen hat grundsätzlich Interesse mit dem Markt Helmstadt gemeinsamen einen Bauhof zu errichten und zu betreiben.

Die endgültige Entscheidung kann erst auf der Grundlage der erforderlichen Fakten insbesondere bezüglich des Investitionsaufwands, der Kostenaufteilung sowie des Personalkonzeptes erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

TOP 9.1 Neubau Bauhof - Anfrage zum Versicherungsschutz
--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über den Sachstand der Anfrage bei der Versicherungskammer Bayern zum Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Abgabe der für den Neubau des Bauhofs erforderlichen Abgabe einer Haftungsfreistellungserklärung.

Die Versicherungskammer hat hierzu Ende November per Mail mitgeteilt, dass die Haftungsfreistellung des Freistaates Bayern (auch Landratsamt) für Schäden an den baulichen Anlagen (Bauhof) berührt den Versicherungsschutz der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht, da Schäden der Kommune selbst nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind.

Nach nochmaligen Bedenken des Sachverhalts kommt die Versicherungskammer zu der Auffassung, dass sie auch den folgenden Ausschluss in den Versicherungsbedingungen in die Überlegungen zur Versicherbarkeit des Risikos einfließen lassen müssen:

Ansprüche, welche aus den von der versicherten Körperschaft getroffenen Maßnahmen abgeleitet werden, wenn eine Benachteiligung von Interessen Dritter durch die Ausführung der Maßnahme vorauszusehen war. Ein Beispiel für die Anwendbarkeit dieses Ausschlusses wäre zum Beispiel gegeben, wenn im geplanten Bauhof gewässerschädliche Stoffe (z.B. Heizöl oder andere Kraftstoffe) gelagert werden und diese nicht ausreichend gegen Hochwasser durch bauliche Maßnahmen gesichert wären.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dies im Schadenfall ggf. für die Gemeinde Holzkirchen ein nicht kalkulierbares finanzielles Risiko darstellt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 10.1 Wichtige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zur elektronischen Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) und zur Heilung von Ladungsmängeln

Sachverhalt:

In der Entscheidung vom 20.06.2018 hat der Bay. VGH begrüßenswerte Aussagen zur Zulässigkeit einer Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) getroffen und damit eine seit Jahren bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Gleichzeitig entwickelt der 4. Senat des Bay. VGH seine bisherige Rechtsprechung zur Möglichkeit einer Heilung fehlerhafter Ladungen fort. Dies führt ebenfalls zu Erleichterungen in der Praxis.

In dem zugrundeliegenden Fall ging es um einen Normkontrollantrag gegen eine gemeindliche Satzung. Der erste Bürgermeister hatte zu der maßgeblichen Sitzung, in der die Satzung beschlossen wurde, dergestalt geladen, dass den Ratsmitgliedern, die sich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt hatten, der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine (unverschlüsselte) E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein im Ratsinformationssystem abrufbares Dokument mitgeteilt wurden. Diese E-Mail enthielt noch den Hinweis, dass der Ladungsempfänger „bitte eigenverantwortlich die Tagesordnung und ggf. Anlagen zur Sitzung als angemeldeter Nutzer im RIS einsehen“ müsse. Der Bay. VGH hat nunmehr entschieden, dass dieses Verfahren im Einklang mit den in der Gemeindeordnung zwingend vorgeschriebenen Anforderungen stehe (vgl. Rn. 32 ff. der Entscheidung).

Der Bay. VGH wies allerdings zu Recht darauf hin, dass das aktuelle Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags das vorgenannte Verfahren der Ladung nicht abdecke (vgl. Rn. 36 ff. der Entscheidung und die Beiträge von Gaß in BayGT-Zeitung 3/2014, S. 135/137 bzw. KommP BY 2014, S. 82/83 f.).

Nachdem die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit einer Ladung per Ratsinformationssystem endlich beseitigt sind, besteht für alle Städte, Märkte und Gemeinden, die ein Ratsinformationssystem nutzen, die Möglichkeit, bei der Ladung auf ein rein elektronisches Verfahren umzustellen, soweit sich die Ratsmitglieder mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt haben. In diesem Fall sind al-

lerdings zwingend die entsprechenden Formulierungen der Geschäftsordnungen anzupassen.

Des Weiteren ist auf die Ausführungen des Bay. VGH zu den Möglichkeiten der Heilung eines Ladungsmangels in den Rn. 41 ff. hinzuweisen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des 4. Senats des Bay. VGH führte eine fehlerhafte Ladung jedenfalls dann nicht zur Beschlussunfähigkeit, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Ratsmitglieder zu der Sitzung *vollständig* erschienen sind und rügelos an der Beratung teilgenommen haben. Der 4. Senat entwickelt diese Rechtsprechung unter Angleichung an eine Entscheidung des 26. Senats (Bay. VGH, Urteil vom 03.03.2006 – 26 N 01.593) fort und sieht einen Ladungsmangel auch dann als geheilt an, wenn das betroffene Gemeinderatsmitglied zwar der Sitzung fernbleibt, dafür aber bereits im Vorfeld der Sitzung gegenüber dem Sitzungsleiter persönliche Entschuldigungsgründe angeführt hat. Dieses Verhalten lasse ebenfalls den Schluss zu, dass der Ladungsmangel sich nicht auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung ausgewirkt haben kann, weil das abwesende (und entschuldigte) Ratsmitglied bei ordnungsgemäßer Ladung ebenfalls verhindert gewesen wäre. Maßgeblich sei insoweit eine reine Kausalitätsprüfung, das heißt, es kommt – wie bei der rügelosen Teilnahme an einer fehlerhaft einberufenen Ratssitzung – nicht darauf an, ob das entschuldigte abwesende Gemeinderatsmitglied den Ladungsverstoß erkennt und bewusst auf dessen Geltendmachung verzichtet hat.

Mit Blick auf eine effektive, effiziente und wirtschaftliche Arbeitsablauforganisation des Vorgangs „Sitzungseinladung“ ist die VGem-Verwaltung an einer zügigen Umstellung auf die elektronische Ladung mit dem seit dem Jahr 2008 im Einsatz befindlichen Ratsinformationssystem interessiert und wird in Kürze die diesbezüglich überarbeitete Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.2 Fachkräftemangel betrifft alle Kommunen - Verwaltung: Geister-Rathaus ohne Mitarbeiter?; Artikel aus der Fachzeitschrift "Kommunal"

Sachverhalt:

In der Zeitschrift „Kommunal“, wurden die Artikel „Fachkräftemangel betrifft ALLE Kommunen“ und „Verwaltung: Geister-Rathaus ohne Mitarbeiter?“ veröffentlicht. Diese wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt die Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 10.3 Abfallwirtschaftstagung 2018

Sachverhalt:

Die Abfallwirtschaftstagung des Team Orange fand am 26.10.2018 statt. Im Wesentlichen wurde darüber informiert, dass ab 01.01.2019 bei der Papierentsorgung 13 statt bisher 12 jährliche Leerungen erfolgen und die Abfallgebühren zum Beginn des Jahres 2019 um zehn Prozent steigen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.4 Antrag auf Verlegung Schulbushaltestelle

Sachverhalt:

Beim Vorsitzenden ist ein Schreiben eingegangen, welches von Eltern, die sich gemeinsam für die Errichtung einer neuen Schulbushaltestelle an einem anderen Standort einsetzen, unterzeichnet wurde.

Aus Sicht des Vorsitzenden wäre in der „Alten Straße“ eine geeignete Fläche für eine neue Bushaltestelle vorhanden (Fl.Nr. 477/6).

Es gilt allerdings im Rahmen eines Ortstermins zu prüfen, ob die Lage der angedachten Schulbushaltestelle sinnvoll mit den Linienführung verbunden werden kann und insbesondere ob die eingesetzten Schulbusse von der Alten Straße in die Remlinger Straße einfahren können.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.5 Sanierung Friedhof Wüstenzell

Sachverhalt:

Das Architektenbüro G|H|H hat Ende November eine Planskizze für die Sanierung des Friedhofs Wüstenzell vorgelegt, das dessen Basis –sofern der Gemeinderat keine Änderungen wünscht- eine Kostenermittlung ausgearbeitet werden kann. Aus dem Gemeinderat wird angeregt, dass im Bereich des Zugangs noch eine zusätzliche Sitzgelegenheit vorgesehen werden soll. Ansonsten werden gegen das vorgelegte Konzept keine Einwände erhoben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 10.6 Förderinitiative "Innen statt Außen"

Sachverhalt:

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 beschlossen, die bayerischen Kommunen beim Flächensparen zu unterstützen und dies u.a. mit der Förderinitiative „Innen statt Außen“ umzusetzen.

1. Was wird gefördert?

Modernisierung, Instandsetzung, ggf. Abbruch leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude innerorts und damit zusammenhängend die Aufwertung von Innerortslagen. Gefördert werden können die Ausgaben für

- Planung, Konzepte, Beratung, Vitalitätscheck,
- Gebäudeerwerb,
- Gebäudeinstandsetzung/-modernisierung/-umbau,
- Abbruch,
- Wiederbebauung bzw. Gestaltung der freiwerdenden Flächen.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Selbstbindung der Gemeinde

Die Gemeinde muss sich mit Beschluss verpflichten, vorrangig auf die Innenentwicklung zu setzen. Mögliche Inhalte des Selbstbindungsbeschlusses sind z. B.:

- Vorrangige Nutzung von innerörtlichen Brachflächen und Gebäudeleerständen,
- Verzicht auf Neuausweisung von Bauflächen,
- Rücknahme von Bauflächen im Flächennutzungsplan.

- (Einleitung einer) Dorferneuerung

Die Förderung über wenige Einzelvorhaben hinaus ist nur im Rahmen einer umfassenden Dorferneuerung möglich.

- Antragsteller / Zuwendungsempfänger sind ausschließlich bayerische Kommunen
- Ein Konzept / eine Planung für die künftige Nutzung des Gebäudes bzw. der Flächen, die bei einem Abbruch frei werden. Sind Maßnahmen nicht aus einem Dorferneuerungsplan, einem Gemeindeentwicklungskonzept oder einem ähnlichen Konzept ableitbar, sind die Zielvorstellungen bzw. beabsichtigten Entwicklungen in geeigneter Weise darzulegen.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Für die oben beschriebenen Maßnahmen können die Kommunen einen Förderbonus von 20 Prozentpunkten auf den aktuellen, individuellen Fördersatz der jeweiligen Kommune erhalten. Der Fördersatz kann jedoch auf höchstens 80 % erhöht werden. Bei Kommunen, die von einer negativen demographischen Entwicklung besonders betroffen und zudem besonders finanzschwach sind, kann der Fördersatz um weitere 10 Prozentpunkte, auf bis zu höchstens 90 % angehoben werden.

4. Was ist noch zu beachten?

Der Abbruch von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, ist nicht zuwendungsfähig.

5. Förderung von Maßnahmen privater Bauherren

Private Bauherren können bei der Modernisierung und der Instandsetzung leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude innerhalb des Fördergebiets der jeweiligen Dorferneuerung zu den Höchstsätzen für Privatmaßnahmen (gemäß Anlage DorfR Nr. 2.11) gefördert werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. In der nächsten Sitzung soll hierzu über die weitere Vorgehensweise beraten werden.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer